

150.6, 15.07.2014, 2109

Stellungnahme

Zum Einspruch der Frau [REDACTED], [REDACTED] Bielefeld gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruch der Frau [REDACTED] richtet sich gegen die Kommunalwahlen 2014. In der Begründung wird jedoch nur auf die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksvertretung Brackwede abgestellt. Auf die Ratswahl und die Wahl zum/zur Oberbürgermeister/in wird nicht eingegangen, so dass sich im Nachfolgenden die Prüfung nur auf die Wahl zur Bezirksvertretung Brackwede richtet.

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Frau [REDACTED] einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Frau [REDACTED] ist einspruchsberechtigt, da sie als passiv Wahlberechtigte gem. § 12 KWahlG zwingend auch aktiv wahlberechtigt ist.

Der Einspruch von Frau [REDACTED] vertreten durch die [REDACTED] Gütersloh wurde am 24.06.2014 um 10:15 Uhr beim Wahlteam der Stadt Bielefeld, Herforder Str. 76 abgegeben. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Frau [REDACTED] stützt ihren Einspruch auf verschiedene Geschehnisse vor und bei der Wahlhandlung, und zwar gegen

- Behinderungen im Wahlkampf
- Fehlerhafte bzw. unterbliebene Versendung von Briefwahlunterlagen
- Fehlerhafte Stimmauszählung

Behinderungen im Wahlkampf

Frau [REDACTED] trägt vor, nachdem sie am 26.04.2014 in der Pizzeria [REDACTED] Flyer ausgelegt habe, sei ein Unbekannter in die Pizzeria gestürmt und habe den Inhaber aufgefordert, die Flyer zu entfernen, da die Auslage dort verboten sei. Mangels genauerer Angaben kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Unbekannten um einen Mitarbeiter der Stadt Bielefeld gehandelt hat. Fraglich ist deshalb in diesem Zusammenhang, ob die Behinderung des Wahlkampfes durch eine Privatperson eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl darstellen kann. Dies könnte allenfalls bei Geschehensabläufen in

Betracht kommen, bei denen der Wahlkampf so schwerwiegend und ohne die Möglichkeit rechtlich zulässiger Gegenwehr behindert würde, dass das Wort „Wahlterror“ angemessen und der Staat zur Wahrung demokratischer Grundprinzipien verpflichtet gewesen wäre, die Wahlbewerber vor derartigen Behinderungen zu schützen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Vorfall in der Pizzeria [REDACTED] kein derart schwerwiegender Eingriff in den Wahlkampf, dass er eine Ungültigerklärung der Wahl rechtfertigen würde. Es handelt sich höchstens um eine vereinzelte geringfügige Behinderung der Frau Struck in ihrem Wahlkampf. Es blieb Frau [REDACTED] unbenommen, ihre Flyer an anderer Stelle auszulegen. Im Übrigen hat sie auch nicht vorgetragen, dass der Inhaber der Pizzeria dieser Aufforderung überhaupt nachgekommen wäre.

Frau [REDACTED] behauptet, die Lokalzeitungen hätten sich geweigert, ihre Wahlkampfveranstaltung am 8.5.2014 im Café [REDACTED] in den Lokalteilen anzukündigen. Eine solche Weigerung verletzt nicht den Grundsatz der Chancengleichheit, denn die von privater Hand betriebene Presse ist bei der Auswahl der Nachrichten und in der Verbreitung von Meinungen frei. Anders als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist sie nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb der politischen Parteien verpflichtet. Der Sachverhalt ist also insofern unerheblich und ihm muss nicht im Rahmen der Amtsermittlung nachgegangen werden.

Der Vorfall im Café [REDACTED] am 08.05.2014 ist ebenso zu beurteilen, wie der in der Pizzeria Avanti. Frau [REDACTED] hat hier im Übrigen nicht dargelegt, dass die Veranstaltung erheblich gestört worden wäre. Vielmehr hat sie vorgetragen, die Inhaberin des Cafés habe den Unbekannten des Cafés verwiesen und sich nicht von der Drohung oder Warnung des Unbekannten beeindrucken lassen.

Der Abriss von Wahlplakaten durch unbekannte Dritte vermag nach den oben dargestellten Grundsätzen ebenfalls keine Wahlungültigkeit herbeizuführen. Frau [REDACTED] hat mit dem Abriss von zwei Wahlplakaten nur eine marginale Störung des Wahlkampfes vorgetragen, die durch staatliche Stellen tatsächlich nicht verhindert werden kann. Im Übrigen sind die anderen Parteien hiervon regelmäßig ebenfalls betroffen, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern hierdurch die Chancengleichheit der Wahlbewerber verletzt sein könnte.

Frau [REDACTED] trägt vor, ihr Antrag auf Zulassung eines Wahlstandes auf dem Stadtteilstadtteilfest Brackweder Frühling sei durch das Bezirksamt Brackwede abschlägig beschieden worden. Demgegenüber habe die [REDACTED] während des Stadtteilstadtteilfestes in der Treppenstraße einen Wahlstand aufbauen dürfen.

Das Bezirksamt Brackwede nimmt zu dem Vorfall wie folgt Stellung:

Am 26. und 27.04.2014 hat das Stadtteilstadtteilfest „Brackweder Frühling“ auf dem Treppenplatz und in der Treppenstraße stattgefunden. Inhaber einer Sondernutzung für den Treppenplatz und die Treppenstraße war für diese Tage die Werbe- und Interessengemeinschaft W.I.G. e.V. Brackwede. Diese duldet während ihrer Feste und Veranstaltungen keine Wahlwerbung.

Aufgrund dieser Tatsache, wurde der Antrag der [REDACTED] auf Errichtung eines Wahlstandes auf dem Fest „Brackweder Frühling“ zu Recht abgelehnt.

Am ersten Tag des Frühlingfestes, dem 26.04.2014, wurde vor Ort durch Mitarbeiter des Bezirksamtes Brackwede festgestellt, dass die [REDACTED] in der Nähe ihres Ladenlokals einen Partei-Informationsstand aufgebaut hatte. Aufgrund von Abstimmungsproblemen innerhalb des Bezirksamtes Brackwede war dieser Stand mit Bescheid vom 18.03.2014 für den

26.04.2014 von 8.30 – 14.00 Uhr fälschlicherweise genehmigt worden. Als der Fehler am 26.04.2014 festgestellt worden ist, wurde amtsseitig umgehend interveniert und die SPD gebeten, den Stand abzubauen. Dieses ist dann vorzeitig erfolgt ist, so dass der Partei- Informationsstand tatsächlich nur für 2,5 Stunden (von 10.30 – 13.00 Uhr) aufgebaut war.

Aufgrund des Vorgenannten ist zu prüfen, ob es sich bei dem Vorfall um eine gleichheitswidrige Benachteiligung für die [REDACTED] gegenüber anderen Wahlbewerbern (speziell hier der [REDACTED]) handelt, die eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 KWahlG darstellt und die auf das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.

Die Wahlrechtsgrundsätze der Wahlfreiheit und der Wahlgleichheit in der besonderen Form der Chancengleichheit gebieten, dass staatliche Stellen nicht in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens einwirken. Sie unterliegen insoweit einem Neutralitätsgebot und dürfen durch hoheitliche Maßnahmen einzelnen Bewerbern keine Vorteile gegenüber anderen Bewerbern bieten.

Die hier vorliegende Benachteiligung der Bürgernähe besteht im Wettbewerbsvorteil der [REDACTED], die diese durch die erteilte Genehmigung und somit durch die Möglichkeit der Wahlwerbung am 26.04.2014 im Rahmen des Festes „Brackweder Frühling“ hatte. Die Frage ist, ob diese Benachteiligung der [REDACTED] auf das Ergebnis der Wahl zur Bezirksvertretung Brackwede von entscheidender Bedeutung gewesen sein könnte.

Ein Wahlfehler muss somit nach der allgemeinen Lebenserfahrung für die Wählerwillensbildung von solchem Gewicht sein, dass unter Berücksichtigung der Stimmenverhältnisse die nicht ganz fern liegende Möglichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis besteht. Notwendig ist daher die reale Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Brackwede.

Das Wahlergebnis zur Bezirksvertretung Brackwede sieht wie folgt aus:

Partei	Stimmen	Sitze
CDU	4.182	5
SPD	5.402	7
Grüne	1.522	2
BfB	1.214	2
FDP	351	0
DIE LINKE	739	1
Bürgernähe	255	0
BBZ	42	0
BIZ	255	0

Die Ungleichbehandlung durch die Genehmigung eines Wahlfostandes der [REDACTED] bei gleichzeitiger Ablehnung eines Wahlfostandes im Falle der [REDACTED] hat für einen Zeitraum von 2,5 Stunden am Samstag, den 26.04.2014 in der Zeit von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr bestanden. Die reale Möglichkeit, dass die [REDACTED] in diesem Zeitraum potentielle Wähler der Bürgernähe in einem Umfang als Wähler der [REDACTED] gewonnen haben könnte, der zu einer Veränderung der Sitzverteilung geführt hätte, entspricht nicht allgemeiner Lebenserfahrung. Wie anhand des Wahlergebnisses der Bezirksvertretung Brackwede deutlich zu erkennen ist, ist der Abstand der von der [REDACTED] erhaltenen Stimmen zu der Anzahl der Stimmen der Parteien, die einen oder mehrere Sitze erhalten haben so groß, dass die Möglichkeit einer anderen Sitzverteilung zugunsten der [REDACTED] durch das Betreiben des Wahlfostandes der [REDACTED] als fern liegend zu bezeichnen ist.

Eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 KWahlG, die entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis hat, ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen als nicht gegeben anzusehen.

Fehlerhafte bzw. unterbliebene Versendung von Briefwahlunterlagen

Frau [REDACTED] rügt, dass einem Ehepaar keine Briefwahlunterlagen zugesandt worden sind bzw. eine Wählerin Briefwahlunterlagen für den Stadtbezirk Stieghorst zugesandt worden sind.

Der Vortrag ist zu unsubstantiiert, um ihm nachzugehen zu können. Es wäre zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich, die Namen der Betroffenen zu benennen und darzulegen, dass sie aufgrund der nicht erfolgten bzw. fehlerhaften Versendung der Briefwahlunterlagen an ihrem Wahlrecht gehindert worden sind. Die Benennung der Personen ist bis zum Ende der Einspruchsfrist nicht erfolgt. Da dies nur innerhalb der Einspruchsfrist nachgeholt werden kann, bleibt der Sachverhalt zu unsubstantiiert, um daraus Unregelmäßigkeit herleiten zu können.

Fehlerhafte Stimmauszählung

Frau [REDACTED] trägt vor, sie habe nach der Wahl mit knapp 50 potentiellen Wählern der [REDACTED] gesprochen und hat deswegen den Eindruck gewonnen, dass es im Rahmen der Wahl und der Stimmauszählung zu eklatanten Fehlern gekommen sein müsse. Weiter trägt sie vor, sie könne von 20 Personen eidesstattliche Versicherungen mit dem Inhalt vorlegen, dass diese Wähler bei der Wahl zur Bezirksvertretung Brackwede sie gewählt hätten.

Die konkrete Benennung der Personen und die Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen ist nicht erfolgt, so dass keine Überprüfung dahingehend vorgenommen werden kann, ob es sich tatsächlich auch um Wähler des Stimmbezirkes 016.5 handelt. Da -wie bereits oben ausgeführt- eine Konkretisierung nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr möglich ist, kann der Einspruch wegen fehlender Substanz keinen Erfolg haben. Allein die Behauptung mit 50 potentiellen Wählern gesprochen zu haben bzw. 20 eidesstattliche Versicherungen vorlegen zu können, ist nicht ausreichend, um eine Neuauszählung zu rechtfertigen.

Unabhängig davon ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Anforderung der eidesstattlichen Versicherungen, die belegen sollen, dass mindestens 20 Wählerinnen und Wähler die [REDACTED] im Stimmbezirk 016.5 gewählt haben sollen, erübrigt sich schon deshalb, weil der Grundsatz der geheimen Wahl einer Verwertung dieser Erklärungen ebenso entgegensteht wie eine Vernehmung dieser Personen in einem gerichtlichen Verfahren. Der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der geheimen Wahl verbietet es, einen Wähler darüber zu befragen, wie er abgestimmt hat. Das würde zu einem unzulässigen Eindringen in das Wahlgeheimnis führen. Der einzelne Wähler kann auch nicht dadurch auf das ihn schützende Wahlgeheimnis verzichten, dass er offen seine Stimmabgabe bekanntgibt und bereit ist, eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben. Eine Verwertung einer freiwillig abgegebenen eidesstattlichen Versicherung ist unzulässig, weil dadurch zwangsläufig in Rechte anderer an der Wahrung des Wahlgeheimnisses eingegriffen würde.

Im Übrigen hätten 20 bzw. 50 Stimmen für die [REDACTED] -statt der gezählten 15 Stimmen- nicht zu einer Veränderung der Sitzverteilung geführt. Die Stimmenzahl der [REDACTED] liegt weit unter der benötigten Stimmenzahl für einen Sitz. Die Linke hat beispielsweise 739 Stimmen erringen müssen, um einen Sitz zu erhalten.

Auch der Vortrag der Frau [REDACTED], ein Wähler aus dem Stadtbezirk Senne habe angerufen und mitgeteilt, dass -trotz seiner Stimmabgabe für die [REDACTED] kein Sitz auf die [REDACTED] in der Bezirksvertretung Senne gefallen sei, ist im Hinblick auf die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksvertretung Brackwede unerheblich. Es ist diesbezüglich jedoch klarzustellen, dass die [REDACTED] für die Bezirksvertretung Senne gar nicht kandidiert hat.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten:

- Frau [REDACTED] ist einspruchsberechtigt.
- Der Einspruch ist allerdings in allen Teilen unbegründet und somit zurückzuweisen.



Wehausen